

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 111/11 B

L 4 KR 288/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 KR 131/09 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
17. Oktober 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen "kompetenten Fachanwalt"
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde - als solche legt der Senat das Begehren des Klägers in seinem Schreiben vom 21.10.2011 aus - zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V pflichtversicherte Kläger gegen die Festsetzung und Beitreibung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.
- 2 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines "kompetenten Fachanwalts", den dieser mit dem - im Schreiben vom 21.10.2011 in Bezug genommenen - Schreiben vom 11.10.2011 (nebst Anlagen) gestellt hat, ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten PKH für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine weitere Begründung der Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten nicht zur Zulassung der Revision nach §§ 160a, 160 Abs 2 SGG führen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der (bloßen) Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 In seinem Schreiben vom 21.10.2011 sieht sich der Kläger vor allem dadurch beeinträchtigt, dass das LSG trotz seiner (Terminsaufhebungs)Anträge am 17.10.2011 "mit der Beklagten, der AOK-Nds. einseitig verhandelt" und dieser "wie üblich, ein wunschgemäßes, rechtsbeugendes, vorsätzliches Falsch-Urteil präsentiert" habe. Er beantragt insoweit, dass das BSG das "schikanöse ... Falsch-Schandurteil" umgehend aufhebe und ihm die "überlebenswichtige, gesetzlich zustehende Grundsicherungsrente sowie die Krankenversicherung" zuspreche. In dem in Bezug genommenen Schreiben vom 11.10.2011 (nebst Anlagen) stellt der Kläger beim BSG ua einen Antrag auf Aufhebung des vom LSG für den 17.10.2011 anberaumten Termins für die mündliche Berufungsverhandlung, einen "Befangenheitsantrag sowie Strafanzeige u. Strafantrag gegen die LSG-Richter des 4. Senats" und verlangt von der Beklagten wegen der "Verweigerung sämtlicher Kassenleistungen" die Rückzahlung aller seit dem 1.11.2008 an



diese von seinem Rentenversicherungsträger erbrachten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

- 6 Das Vorbringen des Klägers in den genannten Schreiben und die Durchsicht der Akten - vor allem unter dem Blickwinkel der von ihm dort erhobenen Rügen - ergeben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der genannten Zulassungsgründe. Weder ist erkennbar, dass eine Revisionszulassung wegen eines - vom Kläger hauptsächlich angesprochenen - möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangels (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in Betracht kommt, noch ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass eine weitere Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu einer Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) und/oder Divergenz (*vgl § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) führen könnte.
- 7 2. Die bereits vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde (*siehe dazu oben*) ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*vgl § 73 Abs 4 SGG*). Das hat der Kläger innerhalb der am 21.11.2011 abgelaufenen Frist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 8 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

